

VBG-Fachwissen

Gefährdungsbeurteilung – So geht's

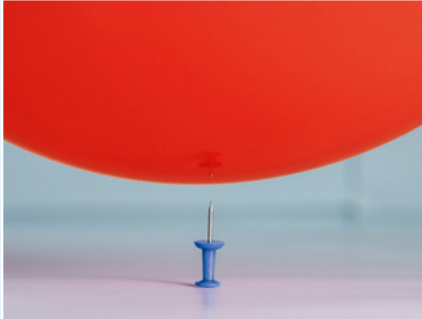
Jetzt mit Software GEDOKU

Die in dieser Publikation enthaltenen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Die VBG ist eine gesetzliche Unfallversicherung und versichert bundesweit über 1,1 Millionen Unternehmen aus mehr als 100 Branchen – vom Architekturbüro bis zum Zeitarbeitsunternehmen. Der Auftrag der VBG teilt sich in zwei Kernaufgaben: Die erste ist die Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Die zweite Aufgabe ist das schnelle und kompetente Handeln im Schadensfall, um die Genesung der Versicherten optimal zu unterstützen. Knapp 490.000 Unfälle oder Berufskrankheiten registriert die VBG pro Jahr und betreut die Versicherten mit dem Ziel, dass die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft wieder möglich ist. 2.400 VBG-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kümmern sich an elf Standorten in Deutschland um die Anliegen ihrer Kunden. Hinzu kommen sechs Akademien, in denen die VBG-Seminare für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz stattfinden.

Weitere Informationen: www.vbg.de



Gefährdungsbeurteilung – So geht's

Jetzt mit Software GEDOKU

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Gefährdungsbeurteilung – Grundlagen	6
	Rechtsgrundlagen	6
	Verantwortliche und Beteiligte	7
	Anlässe für die Gefährdungsbeurteilung	8
	Übersicht über den Prozess der Gefährdungsbeurteilung	9
3	Die VBG-Werkzeuge zur Gefährdungsbeurteilung	11
	Kataloge von Gefährdungen und Belastungen sowie zugehörigen Schutzmaßnahmen	12
	Werkzeuge zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung	12
	VBG-Arbeitshilfen anwenden	13
4	Gefährdungsbeurteilung – Planung	14
	Arbeitsschutzorganisation prüfen	14
	Ablauf der Gefährdungsbeurteilung planen	14
	Arbeitsbereiche des Unternehmens festlegen	15
5	Gefährdungsbeurteilung – Durchführung	18
	Schritt 1: Zu beurteilende Bereiche und Tätigkeiten auswählen	19
	Schritt 2: Gefährdungen und Belastungen ermitteln	20
	Schritt 3: Risiko beurteilen	22
	Schritt 4: Schutzmaßnahmen festlegen	23
	Schritt 5: Maßnahmen umsetzen	24
	Schritt 6: Wirksamkeit der Maßnahmen prüfen	24
	Schritt 7: Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung	24
6	Dokumentation/Mitgeltende Unterlagen	25
	Dokumentation der Ergebnisse der Beurteilung	25
	Zusammenstellung von mitgeltenden Unterlagen	25
	Anhang	26
	Formularsatz Gefährdungsbeurteilung	27

1 Einleitung

Das oberste Ziel im Arbeitsschutz ist, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu gewährleisten und zu verbessern. Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Instrument im Arbeitsschutz. Das Arbeitsschutzgesetz und weitere Rechtsvorschriften verpflichten Unternehmerinnen und Unternehmer, die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen für die Beschäftigten zu ermitteln, zu beurteilen und erforderliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Der Nutzen der Gefährdungsbeurteilung für das Unternehmen geht weit über die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen hinaus: Gefährdungsbeurteilungen sind ein Führungsinstrument, das organisatorische Schwächen, insbesondere an der Schnittstelle zwischen Mensch und Technik, offenlegt und einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess in Gang setzt.

Dieser Prozess beugt Störungen im Betrieb sowie Fehlzeiten durch Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen vor. Zusätzlich trägt eine konsequente Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz zum Erfolg des Unternehmens bei, weil gut

motivierte und gesunde Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leistungsfähiger und leistungsbereiter sind. So wird durch die Weiterentwicklung von Präventionskultur und Gesundheitskompetenz die Produktivität des Unternehmens gesteigert.

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein Verfahren

- **Gefährdungen und Belastungen der Beschäftigten systematisch zu ermitteln,**
- **das Risiko der ermittelten Gefährdungen zu beurteilen,**
- **Schutzmaßnahmen festzulegen, umzusetzen und in ihrer Wirksamkeit zu prüfen.**

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.



2 Gefährdungsbeurteilung – Grundlagen

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein Verfahren zur systematischen Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen und Belastungen der Beschäftigten, die aus den Arbeitsbedingungen entstehen. In der Gefährdungsbeurteilung werden Schutzmaßnahmen festgelegt, deren Umsetzung organisiert und ihre Wirksamkeit kontrolliert. Die Ergebnisse müssen in geeigneter Form dokumentiert werden. Ziel dieses Prozesses ist es, mögliche Gefährdungen und Belastungen der Beschäftigten bei der Arbeit frühzeitig zu erkennen und diesen präventiv, das heißt, bevor sie sich negativ bemerkbar machen, entgegenzuwirken.

Rechtsgrundlagen

Die Pflicht zur Durchführung und Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen ist in den Paragraphen 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes und mehreren Verordnungen (Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung und anderen) sowie der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) festgeschrieben.

Die Gefährdungsbeurteilung schafft Rechtssicherheit und trägt zum wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens bei.

Im Jahr 2013 wurde in Paragraph 5 des Arbeitsschutzgesetzes die Gefährdung durch psychische Belastungen in die Liste der Gefährdungen aufgenommen. Psychische Belastungen und Gefährdungen resultieren aus allen relevanten Einwirkungen und Gefährdungsfaktoren der Tätigkeiten. Sie stehen also immer im Zusammenhang mit allen anderen Gefährdungen im Betrieb.

Die in dieser Handlungshilfe beschriebene Vorgehensweise deckt, bei korrekter Durchführung, die Anforderungen aller einschlägigen Rechtsvorschriften grundsätzlich ab.

Die Gefährdungsbeurteilung ist das Verfahren zur Ermittlung von Gefährdungen und Belastungen bei der Arbeit. Verantwortlich ist, wer ein Unternehmen leitet.

Eine korrekt durchgeführte Gefährdungsbeurteilung erfüllt die Anforderungen aller Rechtsvorschriften

Gefährdungsbeurteilung nach § 5 und § 6 Arbeitsschutzgesetz mit zusätzlichen Festlegungen zum Beispiel:

für Arbeitsmittel

– §§ 3 ff. Betriebssicherheitsverordnung

für Bildschirmarbeitsplätze

– § 3 Arbeitsstättenverordnung

für Gefahrstoffe

– §§ 6 ff. Gefahrstoffverordnung

für Mitgliedsbetriebe der gesetzlichen Unfallversicherung

– § 3 DGUV Vorschrift 1 und DGUV Regel 100-001

für die Handhabung von Lasten

§ 2 Abs. 2 Lastenhandhabungsverordnung

für Biostoffe

– §§ 4 ff. Biostoffverordnung

für Lärm und Vibrationen

– § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung

für künstliche optische Strahlung

– § 3 Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung

für persönliche Schutzausrüstungen

– PSA-Benutzungsverordnung

für Schwangere und stillende Mütter

– § 10 Mutterschutzgesetz

Abbildung 1: Die Gefährdungsbeurteilung im Arbeitsschutzgesetz und anderen Vorschriften



Verantwortliche und Beteiligte

Verantwortlich für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist grundsätzlich die Unternehmensleitung. Sie kann diese Aufgabe delegieren, zum Beispiel an Führungskräfte des Unternehmens, bleibt jedoch für die korrekte Organisation und Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und die wirksame Umsetzung von Schutzmaßnahmen verantwortlich.

Folgende Personen sind üblicherweise an der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung beteiligt:

- Führungskräfte
(verantwortlich für die Durchführung)
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit
(Beratung und Unterstützung)
- Betriebsärztinnen und -ärzte
(Beratung und Unterstützung)
- Betriebsräte
(Mitbestimmungsrecht)
- Sicherheitsbeauftragte
(Informationsermittlung, Prozessbegleitung)
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
(Informationsbereitstellung und Unterstützung)
- Externe Arbeitsschutzfachleute
(Beratung und Unterstützung)

Wichtig ist insbesondere die Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Sicherheitsbeauftragten, da diese als unmittelbar Betroffene die Gefährdungen und Belastungen im betrieblichen Alltag am besten kennen.

Anlässe für die Gefährdungsbeurteilung

Grundsätzlich muss für jeden Arbeitsplatz bereits vor Aufnahme der Tätigkeit eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. Diese muss regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden. Es gibt keine rechtlich bindenden Vorgaben für die Aktualisierungsintervalle. Falls nicht besondere Anlässe Anpassungen der Gefährdungsbeurteilung erfordern, haben sich in der Praxis für Mitgliedsbetriebe der VBG Zeiträume von drei bis fünf Jahren zwischen den Überprüfungen bewährt (siehe DGUV Vorschrift 2 Anlage 1).

Unabhängig davon sind Aktualisierungen der vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen insbesondere bei folgenden Anlässen notwendig:

- Verwendung neuer Arbeitsstoffe
- Veränderung von Arbeitsmitteln und Maschinen
- Änderungen von Arbeitsbereichen und Verkehrswegen
- Änderungen von Arbeitsverfahren und Tätigkeiten
- Änderungen der Arbeitsorganisation
- Auftreten von Unfällen, arbeitsbedingten Erkrankungen und Berufskrankheiten
- Auftreten von Belastungen und Beschwerden
- Änderungen von Vorschriften
- ...

Die Gefährdungsbeurteilung muss angepasst werden, wenn sich die Arbeitsbedingungen ändern.

Die Erkenntnisse der Gefährdungsbeurteilungen müssen auch bei Investitionsvorhaben und bei der Beschaffung neuer Arbeitsmittel berücksichtigt werden.

Die Gefährdungsbeurteilung als zentrales Element im Arbeitsschutz

Eine Vielzahl von ermittelten oder bereits vorhandenen Informationen aus dem Betriebsgeschehen fließt in die Gefährdungsbeurteilung ein. Es werden im Rahmen der Gefährdungs-

beurteilung verschiedenartige Maßnahmen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz festgelegt und umgesetzt.



Abbildung 2: Die Gefährdungsbeurteilung steht im Mittelpunkt des Arbeitsschutzes

Übersicht über den Prozess der Gefährdungsbeurteilung

Es ist ein planvolles und strukturiertes Vorgehen erforderlich, um die Gefährdungen und Belastungen der Beschäftigten systematisch ermitteln und geeignete Maßnahmen ergreifen zu können. Ein ausreichender Zeitraum für die Planung ist unerlässlich, um einerseits alle Sachverhalte hinreichend berücksichtigen zu können und andererseits durch eine sinnvolle Vorgehensweise Doppelarbeit zu vermeiden.

Der zeitliche und inhaltliche Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, das heißt, in der Ermittlung von Gefährdungen vor Ort im Betrieb, in der Bewertung des Risikos und in der Auswahl und der Durchführung von Schutzmaßnahmen.

Zur Erfüllung der Dokumentationspflicht muss der gesamte Prozess in geeigneter Form, zum Beispiel mit den Werkzeugen der VBG, dokumentiert werden.

In der Grafik sind die drei Teilprozesse der Gefährdungsbeurteilung mit ihren Unterpunkten dargestellt. Die einzelnen Schritte werden in den folgenden Kapiteln ausführlich beschrieben.

Eine gute Planung der Gefährdungsbeurteilung spart Zeit und Geld und sichert eine erfolgreiche Durchführung.

Der Prozess Gefährdungsbeurteilung lässt sich in drei Teilprozesse gliedern

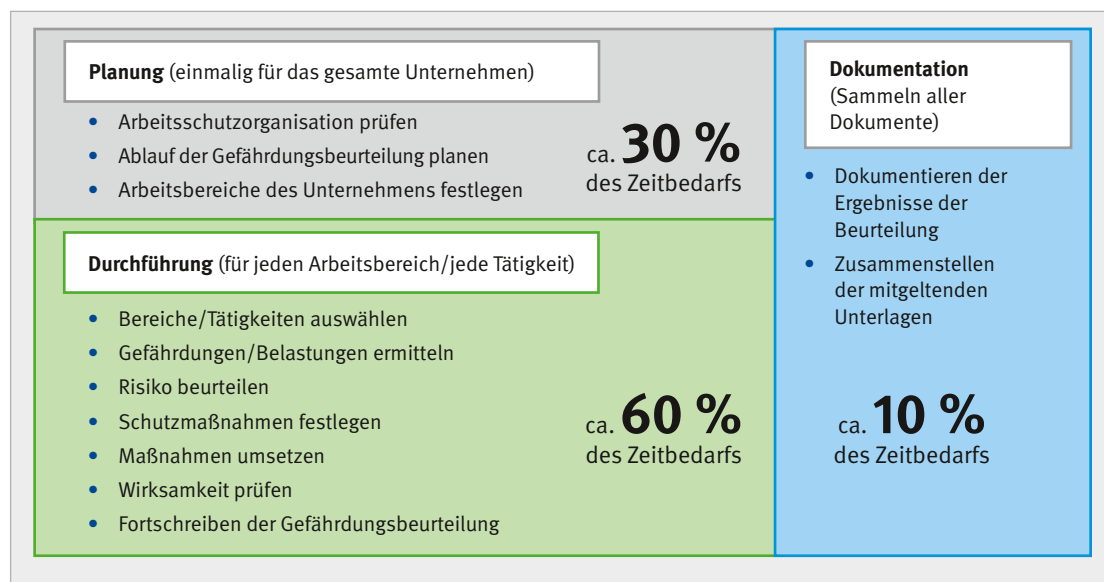


Abbildung 3: Die drei Teilprozesse der Gefährdungsbeurteilung und ihr typischer prozentualer Zeitbedarf

GEDOKU 



3 Die VBG-Werkzeuge für die Gefährdungsbeurteilung

Die VBG stellt Ihnen umfassende Werkzeuge zur Verfügung, mit denen Gefährdungsbeurteilungen geplant, strukturiert durchgeführt und dokumentiert werden können. Diese Werkzeuge unterstützen Sie als Verantwortliche während des gesamten Prozesses der Gefährdungsbeurteilung mit Arbeitshilfen und Informationen. Das komplette Angebot ist auf der Internetseite www.vbg.de/gefaehrdungsbeurteilung verfügbar. Dort ist auch das Seminarangebot der VBG zum Thema Gefährdungsbeurteilung zu finden. Weiterhin unterstützt Sie der Präventionsdienst der VBG-Bezirksverwaltungen (www.vbg.de/standorte) bei Fragen zur Gefährdungsbeurteilung.

Für die praktische Arbeit sind insbesondere die Basis- und Branchenkataloge und der Allgemeine Maßnahmen- und Gefährdungskatalog von Bedeutung. Diese sind sowohl in der Software GEDOKU enthalten, als auch in Form von MS-Word-Dokumenten verfügbar. Die Kataloge unterstützen Sie dabei, möglichst die gesamte Bandbreite von Gefährdungen und Belastungen im Unternehmen erfassen zu können und bieten eine Vielzahl von Schutzmaßnahmenvorschlägen, die sich in der Praxis für viele Betriebe bewährt haben. Auf der nächsten Seite finden Sie eine Übersicht der verschiedenen Kataloge.

Die VBG stellt Ihnen mit der Software GEDOKU ein effizientes Werkzeug zur Verfügung, mit dem Gefährdungsbeurteilungen strukturiert geplant, durchgeführt und dokumentiert werden können. Zielgruppe für die Anwendung sind Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von ungefähr 30 bis 250 Mitarbeitern.

GEDOKU ist eine datenbankbasierte Software, mit der alle Schritte der Gefährdungsbeurteilung von der Abbildung der Unternehmensstruktur, über die Analyse der einzelnen Bereiche und Tätigkeiten bis hin zur Terminverwaltung, dokumentiert werden.

Alternativ kann der VBG-Formularsatz im MS-Word-Format zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung verwendet werden. Auf der folgenden Seite sind die Formulare aufgelistet. Im Anhang sind die Formulare zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung abgebildet. Sowohl bei der Anwendung der Software GEDOKU als auch bei der Nutzung der Formulare ist grundsätzlich derselbe Aufbau und Ablauf mit der aufeinander aufbauenden Bearbeitung der verschiedenen Gefährdungs- und Maßnahmenkataloge vorgegeben. Der Prozess wird in den folgenden Kapiteln beschrieben.

GEDOKU ist die VBG-Softwarelösung für eine strukturierte, erfolgreiche Gefährdungsbeurteilung. GEDOKU kann auf der VBG-Webseite heruntergeladen werden (www.vbg.de/gefaehrdungsbeurteilung).

Kataloge von Gefährdungen und Belastungen sowie zugehörigen Schutzmaßnahmen

❖ **Basiskataloge**

Basiskataloge sind Sammlungen von Gefährdungen und Belastungen, die in den meisten Unternehmen, unabhängig von Branche und Größe, anzutreffen sind. Jeder Gefährdung sind beispielhafte Schutzmaßnahmen zugeordnet.

- Basiskatalog Arbeitsschutzorganisation
- Basiskatalog Betriebliche Räume und Gebäude
- Basiskatalog Bildschirm- und Büroarbeit
- Basiskatalog Transport und Verkehr
- Basiskatalog Besonders schutzbedürftige Personengruppen

❖ **Branchenkataloge**

Branchenkataloge sind Sammlung von Gefährdungen, Belastungen und möglichen Schutzmaßnahmen, die für Unternehmen bestimmter Branchen typisch sind.

- Kreditinstitute
- Bühnen und Studios
- Arbeiten in Kirchengemeinden
- ÖPNV/Bahnen
- ...

❖ **Allgemeiner Maßnahmen- und Gefährdungskatalog der VBG**

Dieser Katalog ist eine umfassende, nach Gefährdungsfaktoren gegliederte Sammlung von Gefährdungen, Belastungen und möglichen allgemeinen Schutzmaßnahmen für ergänzende und vertiefende Analysen von Tätigkeiten und Arbeitsbereichen.

Werkzeuge zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung

❖ **Software GEDOKU**

GEDOKU ist eine datenbankbasierte Software, mit der alle Schritte der Gefährdungsbeurteilung von der Abbildung der Unternehmensstruktur, über die Analyse der einzelnen Bereiche bis zur Terminverwaltung, dokumentiert werden können. GEDOKU kann auf der VBG-Webseite heruntergeladen werden (www.vbg.de/gefaehrungsbeurteilung).

❖ **VBG-Formularsatz zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung**

In diesem Formularsatz können alle wesentlichen Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung festgehalten werden:

- Formular „Arbeitsbereiche und Tätigkeiten“
- Formular „Verantwortliche, Beteiligte, mitgeltende Unterlagen“
- Basis- und Branchenkataloge als Word-Dokumente
- Formular „Gefährdungsbeurteilung – Dokumentation“

Der Formularsatz kann auf der VBG-Webseite heruntergeladen werden (www.vbg.de/gefaehrungsbeurteilung).

Die VBG-Arbeitshilfen müssen vor Ort im Unternehmen auf Anwendbarkeit und Vollständigkeit überprüft und angepasst werden. Dabei sind gegebenenfalls nichtzutreffende Gefährdungen zu streichen oder auch weitere aufzunehmen.

VBG-Arbeitshilfen anwenden

A **Voraussetzung für eine erfolgreiche Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist eine wirksame Arbeitsschutzorganisation im Unternehmen.** Allein dadurch werden bereits einige Gefährdungen und Belastungen erfolgreich vermieden. Deshalb ist es sinnvoll, zunächst die Arbeitsschutzorganisation zu überprüfen. Im Basiskatalog Arbeitsschutzorganisation der Software GEDOKU sind Kriterien für die Bewertung und geeignete Maßnahmen aufgeführt.

B **Die VBG-Basis- und Branchenkataloge sind jeweils die Grundlage für die Analyse eines zu beurteilenden Arbeitsbereiches oder einer Tätigkeit im Unternehmen.** Sie sind in der Software GEDOKU enthalten und als bearbeitbare Word-Dateien auf www.vbg.de/gefaehrungsbeurteilung verfügbar. Um möglichst alle Gefährdungen und Belastungen im Unternehmen zu erfassen, werden immer zuerst die verpflichtenden VBG-Basiskataloge bearbeitet und dann gegebenenfalls ergänzend die zutreffenden Branchenkataloge.

C **Zur Beurteilung weiterer Gefährdungen kann der universell einsetzbare Allgemeine Maßnahmen- und Gefährdungskatalog der VBG hinzugezogen werden.** Mit diesem können ergänzende Analysen durchgeführt oder Gefährdungsbeurteilungen für Bereiche erstellt werden, für die bislang kein Basis- oder Branchen-katalog existiert. Der Katalog bietet eine nach Gefährdungsfaktoren strukturierte umfassende Sammlung von Gefährdungen und Schutzmaßnahmen.





Arbeitsbereiche des Unternehmens festlegen

Voraussetzung für die geforderte systematische Beurteilung der Gefährdungen und Belastungen ist die Kenntnis der Gesamtheit der zu beurteilenden Arbeitsbereiche und Tätigkeiten. Daher sollten Führungskräfte und Arbeitsschutzfachleute, möglichst in der Gruppe, das Unternehmen in überschaubare Einheiten unter-

teilen. Die Kriterien sind hierbei die jeweils vorliegenden Gefährdungen und Belastungen.

Dabei gilt es, Tätigkeiten, Arbeitsbereiche oder Arbeitsplätze mit gleichartigen Gefährdungen und Belastungen gemeinsam zu beurteilen. Mögliche Gruppierungen sind zum Beispiel:

Organisationsbereich oder Abteilung

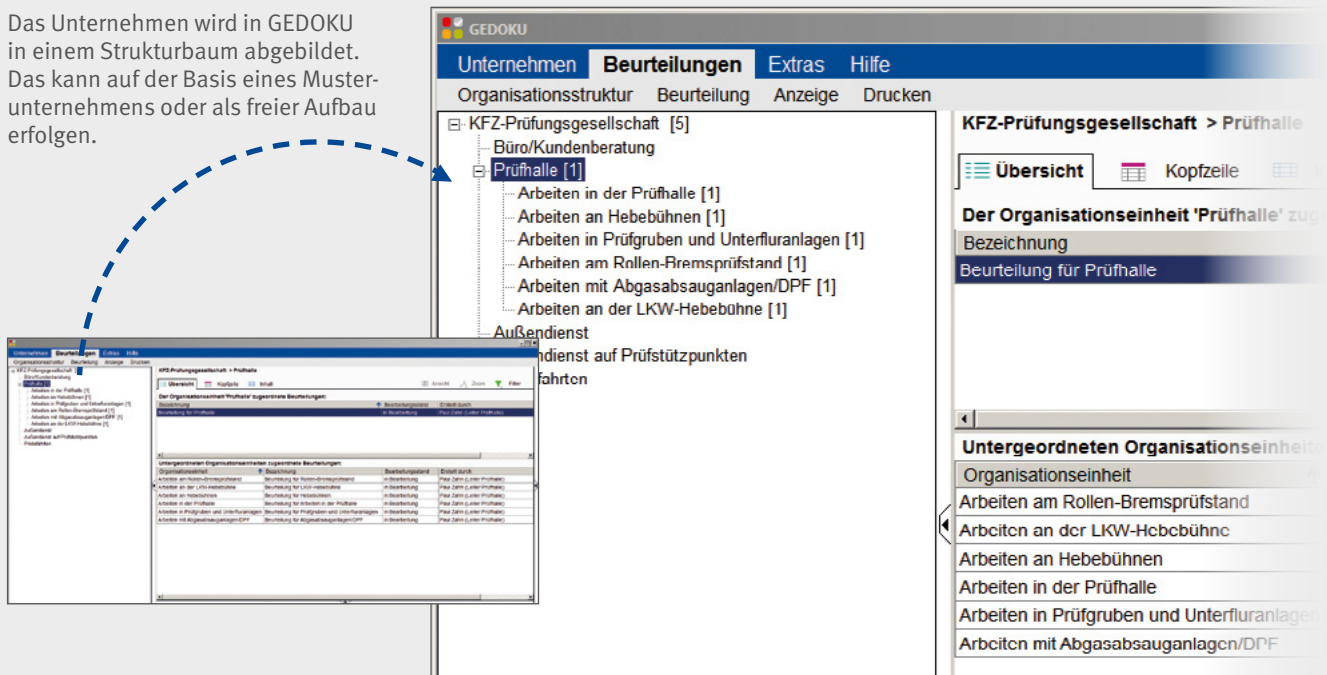
- Verwaltung
- Werkstatt
- Produktion
- Lager
- Labor
- Verkaufsstellen
- ...

Arbeitsplatz-, Tätigkeits- oder Berufsgruppe

- Instandhalter
- Außendienst
- Führungskraft
- Reinigungskraft
- Schlosser, Schlosserin
- Sachbearbeiterin, Sachbearbeiter
- Callcenter-Mitarbeiterin oder -Mitarbeiter
- ...



Das Unternehmen wird in GEDOKU in einem Strukturbaum abgebildet. Das kann auf der Basis eines Musterunternehmens oder als freier Aufbau erfolgen.



Die so aufgebaute Gliederung kann vom Organigramm des Unternehmens abweichen. Entscheidend für die Gliederung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist die Anwendbarkeit in Ihrem Unternehmen.

Ziel ist es, schon im Rahmen der Planung zu vermeiden, dass gleichartige Arbeitsbereiche oder Tätigkeiten mehrfach identisch beurteilt werden müssen. Da die Planung maßgeblich den Umfang der später durchzuführenden Beurteilungen bestimmt, sollte auf diese Teilaufgabe großer Wert gelegt werden.

Anhand der ermittelten Struktur kann dann festgelegt werden, wer oder welche Gruppe Arbeitsschutzverantwortlicher welche Arbeitsbereiche oder Tätigkeiten beurteilt.

Die Beurteilung der Gefährdungen erfolgt in der Regel tätigkeitsbezogen und ist entsprechend zu dokumentieren. Liegen über verschiedene Tätigkeiten hinweg zum Beispiel die gleiche Arbeitsumgebung oder gleiche Arbeitsmittel vor, können diese zusammengefasst und bereichsübergreifend dokumentiert werden.

Die Dokumentation der Unternehmensstruktur, der Arbeitsbereiche und der Tätigkeiten kann, zum Beispiel mit der GEDOKU-Software oder mit den entsprechenden Formularen (siehe Anhang) erfolgen.

Ziel dieser Planung ist es zu vermeiden, dass gleichartige Arbeitsbereiche oder Tätigkeiten mehrfach identisch beurteilt werden.



5 Gefährdungsbeurteilung – Durchführung

Nachdem die Planung der Gefährdungsbeurteilung abgeschlossen ist und damit die Arbeitsschutzorganisation des Unternehmens geprüft, der Ablauf und die Beteiligten der Gefährdungsbeurteilung festgelegt und das Unternehmen in Arbeitsbereiche unterteilt wurde, beginnt die Durchführungsphase.

Abbildung 4 zeigt, dass die sieben Schritte des Teilprozesses „Durchführung“ der Gefährdungsbeurteilung einen Kreislauf im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses bilden.

Während die Planung der Gefährdungsbeurteilung nur einmalig für das gesamte Unternehmen erfolgen muss, werden die Schritte in denen die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wird, für alle festgelegten Arbeitsbereiche und Tätigkeiten wiederholt.

Die Detaillierung und die Anzahl der Einzelbetrachtungen, die für die Gefährdungsbeurteilung notwendig sind, ergeben sich aus den betrieblichen Anforderungen und Gegebenheiten.

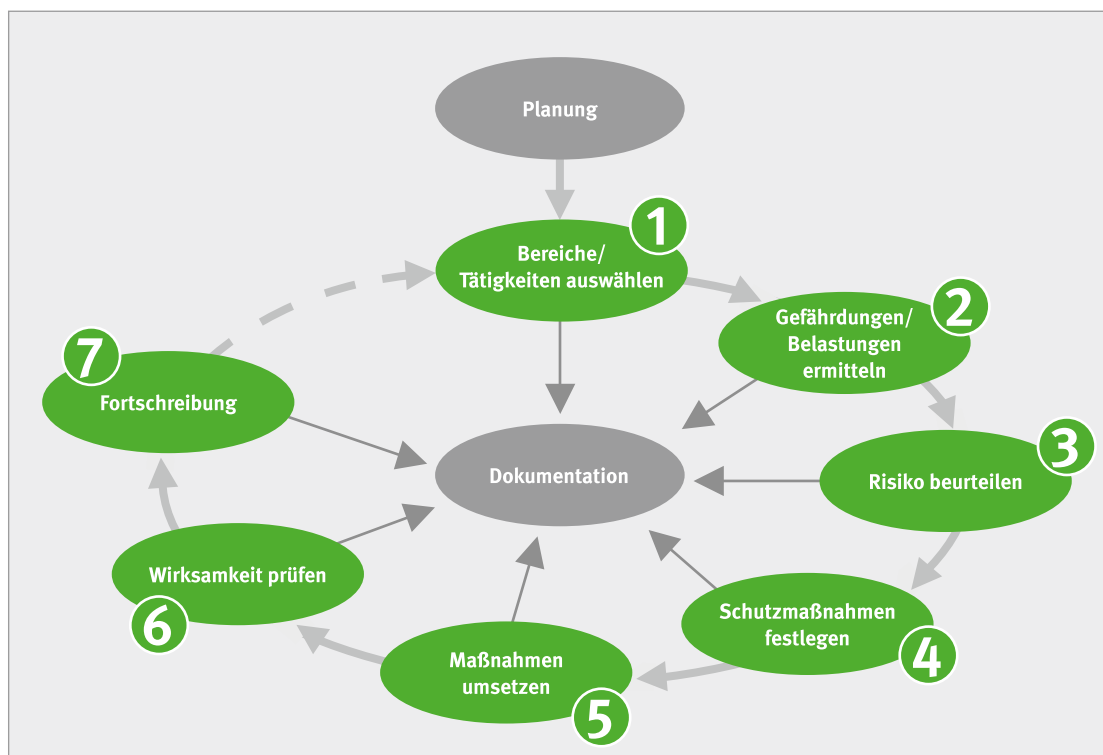
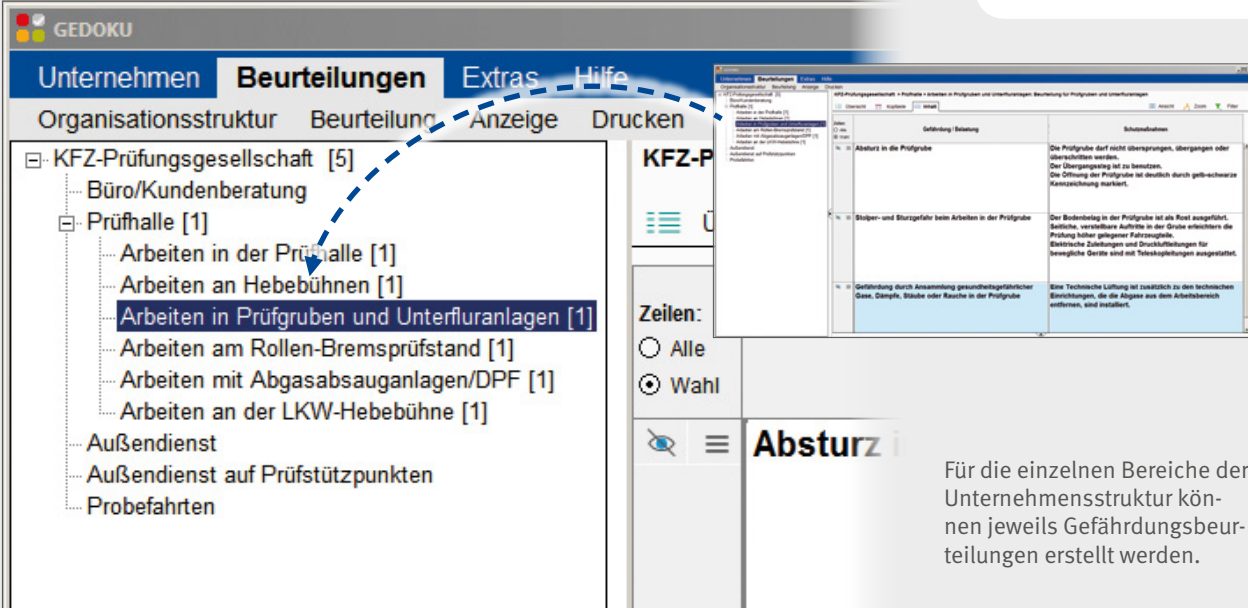


Abbildung 4: Die 7 Schritte, in denen die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wird



Unternehmen **Beurteilungen** Extras Hilfe

Organisationsstruktur Beurteilung Anzeige Drucken

KFZ-Prüfungsgesellschaft [5]

- Büro/Kundenberatung
- Prüfhalle [1]
 - Arbeiten in der Prüfhalle [1]
 - Arbeiten an Hebebühnen [1]
 - Arbeiten in Prüfgruben und Unterfluranlagen [1]**
 - Arbeiten am Rollen-Bremsprüfstand [1]
 - Arbeiten mit Abgasabsauganlagen/DPF [1]
 - Arbeiten an der LKW-Hebebühne [1]
- Außendienst
- Außendienst auf Prüfstützpunkten
- Probefahrten

KFZ-Prüfungsgesellschaft

Zeilen:
 Alle
 Wahl

Absturz

Gefährdung / Situation	Sicherheitsmaßnahmen
Absturz in der Prüfgrube	Die Prüfgrube darf nicht übersprungen, übergangen oder überschritten werden. Der Übergangsbereich ist zu besetzen. Die Öffnung der Prüfgrube ist deutlich durch gelb-schwarze Kennzeichnung markiert.
Stützen- und Sturzgefahr beim Arbeiten in der Prüfgrube	Der Bodenbelag in der Prüfgrube ist als fest ausgeführt. Seitliche, verstellbare Aufrichte in der Größe erleichtern die Prüfung höher gelegener Fahrzeugteile. Elektrische Zuleitungen und Druckluftleitungen für bewegliche Geräte sind mit Teleskopleitungen ausgestattet.
Gefährdung durch Ansammlung gesundheitgefährdender Gase, Dämpfe, Stäube oder Rauche in der Prüfgrube	Eine Technische Lösung ist zusätzlich zu den technischen Einrichtungen, die die Abgase aus dem Arbeitsbereich entfernen, sind installiert.

Für die einzelnen Bereiche der Unternehmensstruktur können jeweils Gefährdungsbeurteilungen erstellt werden.

Schritt 1

Zu beurteilende Bereiche und Tätigkeiten auswählen

In diesem Schritt arbeiten die für die Arbeitsbereiche benannten Personen mit den jeweiligen Verantwortlichen in Arbeitsgruppen zusammen. Sie bereiten die nächsten Schritte vor, verteilen zum Beispiel Aufgaben, legen Termine fest und organisieren, dass die Beschäftigten vor Ort frühzeitig über die Gefährdungsbeurteilung informiert werden. Gegebenenfalls sind Analysen oder Messungen erforderlich.

Es wird empfohlen, die bereits vorhandenen Informationen zu Gefährdungen und Belastungen zusammenzutragen und zu nutzen, zum Beispiel

- Berichte der betrieblichen Arbeitsschutzfachleute
- Informationen über psychische Belastungen
- Messprotokolle, Analyseberichte
- Betriebsanweisungen
- Verfahrensanweisungen
- Sicherheitsdatenblätter von Gefahrstoffen
- Explosionsschutzdokumente
- Betriebliche Erlaubnis- und Arbeitsfreigabescheine
- Unterlagen über vorhandene Schutzmaßnahmen

Die geplante Struktur für den Bereich oder die Tätigkeit ist gegebenenfalls zu konkretisieren. Zum Beispiel sollte überprüft werden, ob neben Standard-Arbeitsabläufen im jeweiligen Bereich auch besondere Situationen, wie Instandhaltung, Reparatur oder Reinigungsarbeiten in die Betrachtung einbezogen werden müssen, weil dabei eine erhöhte Unfallgefahr besteht.

Alle Informationen zur Gefährdungsbeurteilung müssen, zum Beispiel in der Software oder in den Formularen, dokumentiert werden, so auch

- welcher Arbeitsbereich konkret betrachtet wird,
- wer die Gefährdungsbeurteilung verantwortet,
- wer bei der Durchführung mitwirkt, zum Beispiel:
 - Unternehmensleitung
 - Führungskräfte
 - Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 - Sicherheitsbeauftragte
 - Betriebsratsmitglieder
 - Fachkraft für Arbeitssicherheit
 - Betriebsärztin/Betriebsarzt
 - Brandschutzsachverständige
- welche mitgeltenden Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung herangezogen werden.

GEDOKU

Im Bearbeitungsfenster der Gefährdungsbeurteilung eines Bereichs werden die Schritte der Durchführung detailliert festgehalten.

Zeile bearbeiten

Beurteilung für Hebebühnen
KFZ-Prüfungsgesellschaft > Prüfhalle > Arbeiten an Hebebühnen

Arbeitsbereich / Anwendungsbereich:
Kfz-Prüfhalle

Arbeitsumgebung / -mittel / -bedingung:
Kfz-Hauptuntersuchung

Teilbereich / Betrachtungsgegenstand / Tätigkeit:
Arbeiten an der Hebebühne

Gefährdung / Belastung: A B I U A i
Verletzungsgefahr durch Quetschen zwischen Teilen der Hebebühne und dem Fußboden

Risikobewertung
Einfache Angabe | Risikomatrix

Das Risiko wurde noch nicht bewertet

Das Risiko ist gering. Keine Maßnahmen erforderlich, prüfen ob Verbesserungen möglich sind.

Das Risiko ist vorhanden Maßnahmen zur Minderung des Risikos sind erforderlich

Das Risiko ist hoch. Maßnahmen zur Minderung des Risikos sind unverzüglich durchzuführen.

Die Risikobeurteilung erfolgt anhand eines spezifischen Verfahrens i

Gefährdungen/
Belastungen
ermitteln **2**

Risiko beurteilen **3**

Schritt **2**

Gefährdungen und Belastungen ermitteln

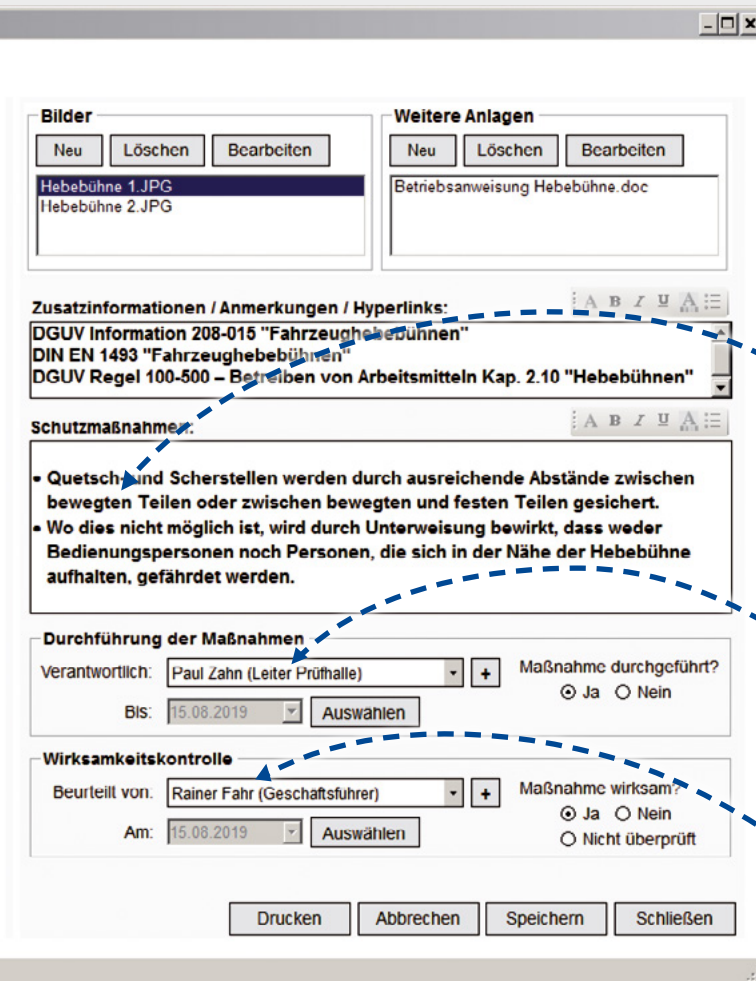
Die in Schritt 1 ausgewählten Bereiche und Tätigkeiten werden nun mit Hilfe der zutreffenden Kataloge auf Gefährdungen und Belastungen untersucht. Wichtig ist dabei insbesondere, Beschäftigte und Sicherheitsbeauftragte einzubeziehen, da diese als unmittelbar Betroffene die Gefährdungen und Belastungen im betrieblichen Alltag am besten kennen.

Als Methoden für die Ermittlung von Gefährdungen kommen beispielsweise in Frage:

- Begehungen
- Schriftliche Mitarbeiterbefragungen

- Beobachtungsverfahren/Beobachtungsinterviews
- Moderierte Workshops
- Ergebnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Für die Analyse stehen als Werkzeuge die VBG-Kataloge mit Zusammenstellungen typischer Gefährdungen und Schutzmaßnahmen, die in der Regel in allen Unternehmen auftreten sowie mit spezifischen Gefährdungen, die typischerweise in bestimmten Branchen zu erwarten sind, zur Verfügung.



Bilder

Neu Löschen Bearbeiten

Hebebühne 1.JPG
Hebebühne 2.JPG

Weitere Anlagen

Neu Löschen Bearbeiten

Betriebsanweisung Hebebühne.doc

Zusatzinformationen / Anmerkungen / Hyperlinks:

DGUV Information 208-015 "Fahrzeugehebebühnen"
DIN EN 1493 "Fahrzeugehebebühnen"
DGUV Regel 100-500 – Betreiben von Arbeitsmitteln Kap. 2.10 "Hebebühnen"

Schutzmaßnahmen:

- Quetsch- und Scherstellen werden durch ausreichende Abstände zwischen bewegten Teilen oder zwischen bewegten und festen Teilen gesichert.
- Wo dies nicht möglich ist, wird durch Unterweisung bewirkt, dass weder Bedienungspersonen noch Personen, die sich in der Nähe der Hebebühne aufhalten, gefährdet werden.

Durchführung der Maßnahmen

Verantwortlich: Paul Zahn (Leiter Prüfhalle) + Maßnahme durchgeführt? Ja Nein

Bis: 15.08.2019 Auswählen

Wirksamkeitskontrolle

Beurteilt von: Rainer Fahr (Geschäftsführer) + Maßnahme wirksam? Ja Nein Nicht überprüft

Am: 15.08.2019 Auswählen

Drucken Abbrechen Speichern Schließen

4 Schutzmaßnahmen festlegen

5 Maßnahmen umsetzen

6 Wirksamkeit prüfen

Die Kataloge führen typische Belastungen und Gefährdungen auf, die der VBG aus Beratungstätigkeit, Unfalluntersuchungen und Berufskrankheitenermittlungen bekannt sind. Die aufgelisteten Belastungen und Gefährdungen müssen gegebenenfalls um weitere im Betrieb vorhandene ergänzt werden. Hierfür kann der „Allgemeine Maßnahmen- und Gefährdungskatalog“ der VBG herangezogen werden.

In den von der VBG zur Verfügung gestellten Katalogen werden typische technische, ergonomische, chemische, biologische und auch psychische Gefährdungen und Belastungen benannt. Es ist jedoch zu beachten, dass die

Ermittlung und die Bewertung der psychischen Belastungen mit Hilfe dieser Kataloge nicht abschließend erfolgen können. Konkrete Maßnahmen lassen sich nur dann ableiten und durchführen, wenn dafür entwickelte spezifische Analysemethoden angewendet werden. Solche Methoden sind in VBG-Fachwissen „Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung“ erläutert.

Die Ermittlung von Gefährdungen und Belastungen wird auch in den VBG-Seminaren zum Thema Gefährdungsbeurteilung behandelt. Weiterhin unterstützen Sie die Präventionsdienste der VBG-Bezirksverwaltungen in diesen Fragen.

Schritt 3

Risiko beurteilen

Bei der Beurteilung des Risikos ist zunächst zu prüfen, ob es für die Gefährdung bindende Vorgaben in gesetzlichen Regelungen oder im Regelwerk der Unfallversicherungsträger gibt, wie beispielsweise Grenzwerte im Fall von Gefahrstoffen und Lärm. Messwerte müssen anhand dieser Vorgaben beurteilt werden. Für zahlreiche Gefährdungsfaktoren gibt es dazu spezifische Verfahren. Ist dies der Fall, sind diese vorrangig anzuwenden. Eine Übersicht anwendbarer Verfahren ist auf www.vbg.de/gefaehrungsbeurteilung zu finden. Auch für die Bewertung psychischer Belastungen gibt

es gesicherte spezifische Verfahren. Entsprechende Vorgehensweisen sind im VBG-Fachwissen „Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung“ beschrieben.

Existieren keine bindenden Vorgaben zur Risikobeurteilung für die ermittelte Gefährdung, kann das Risiko durch die von der Gefährdung verursachte Schadensschwere und die Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden eintritt, eingeschätzt werden. Das Risiko und somit der Handlungsbedarf kann dann am einfachsten nach dem Ampel-Prinzip eingestuft werden:



grün: Das Risiko ist gering
→ keine Maßnahmen erforderlich, prüfen, ob Verbesserung möglich ist



gelb: Das Risiko ist vorhanden
→ Maßnahmen zur Minderung des Risikos sind erforderlich



rot: Das Risiko ist hoch
→ Maßnahmen zur Minderung des Risikos sind unverzüglich durchzuführen

Eintrittswahrscheinlichkeit	Schadensschwere				
	Keine gesundheitlichen Folgen	Bagatellfolgen (die Arbeit kann fortgesetzt werden)	Mäßig schwere Folgen (Arbeitsausfall, ohne Dauerschäden)	Schwere Folgen (irreparable Dauerschäden möglich)	Tödliche Folgen
Praktisch unmöglich	gering	gering	gering	mittel	mittel
Vorstellbar	gering	gering	mittel	mittel	hoch
Durchaus möglich	gering	mittel	mittel	hoch	hoch
Zu erwarten	gering	mittel	hoch	hoch	hoch
Fast gewiss	gering	mittel	hoch	hoch	hoch

Abbildung 5: Beispiel einer Risikomatrix zur Einstufung des Risikos von Gefährdungen und Belastungen

Falls die Zuordnung der ermittelten Gefährdung oder Belastung zu einer der drei Risikostufen nicht ohne weiteres möglich ist, gibt die Risikomatrix Anhaltspunkte für die Beurteilung. Im Schnittpunkt der eingeschätzten Eintrittswahrscheinlichkeit und der eingeschätzten Schadensschwere, die die ermittelte Gefährdung aufweist, ist das resultierende Risiko, von gering bis hoch, zu finden. Aus der Charakteri-

sierung des Risikos leitet sich der Handlungsbedarf zur Risikominderung ab. Ziel ist es, das Risiko im akzeptablen, grünen Bereich zu halten.

Es gibt neben der hier beschriebenen Risikomatrix noch weitere Methoden der Risikobeurteilung, die angewandt werden können.

Schritt **4****Schutzmaßnahmen festlegen**

Hat die Risikobeurteilung ergeben, dass ein nicht akzeptables Risiko vorliegt (gelb/rot), müssen Schutzmaßnahmen zur Reduzierung des Risikos festgelegt werden. Dabei ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen zu beachten, da nach dem Arbeitsschutzgesetz Gefahren grundsätzlich an ihrer Quelle zu bekämpfen sind und individuelle Maßnahmen nachrangig gegenüber anderen Maßnahmen sind. Die Rangfolge der Schutzmaßnahmen ist in Abbildung 6 dargestellt.

Auch bereits vor der Gefährdungsbeurteilung umgesetzte Schutzmaßnahmen können dokumentiert werden, falls dies für die spezielle Arbeitssituation sinnvoll ist.

Beispiele für geeignete Schutzmaßnahmen sind in den Basis- und Branchenkatalogen sowie im Allgemeinen Maßnahmen- und Gefährdungskatalog zu finden. Die in den Katalogen enthaltenen Maßnahmenvorschläge müssen jedoch vor Ort darauf überprüft werden, ob sie für die betriebliche Situation geeignet sind. Beim Festlegen der Maßnahmen sollten Beschäftigte und Führungskräfte möglichst frühzeitig beteiligt werden, um eine hohe Akzeptanz der Maßnahmen zu erreichen. Gestaltungsansätze für Maßnahmen hinsichtlich psychischer Belastungen enthält das VBG-Fachwissen „Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung“.

Für Fragen bezüglich geeigneter Arbeitsschutzmaßnahmen steht außerdem der VBG-Präventionsdienst zur Verfügung.

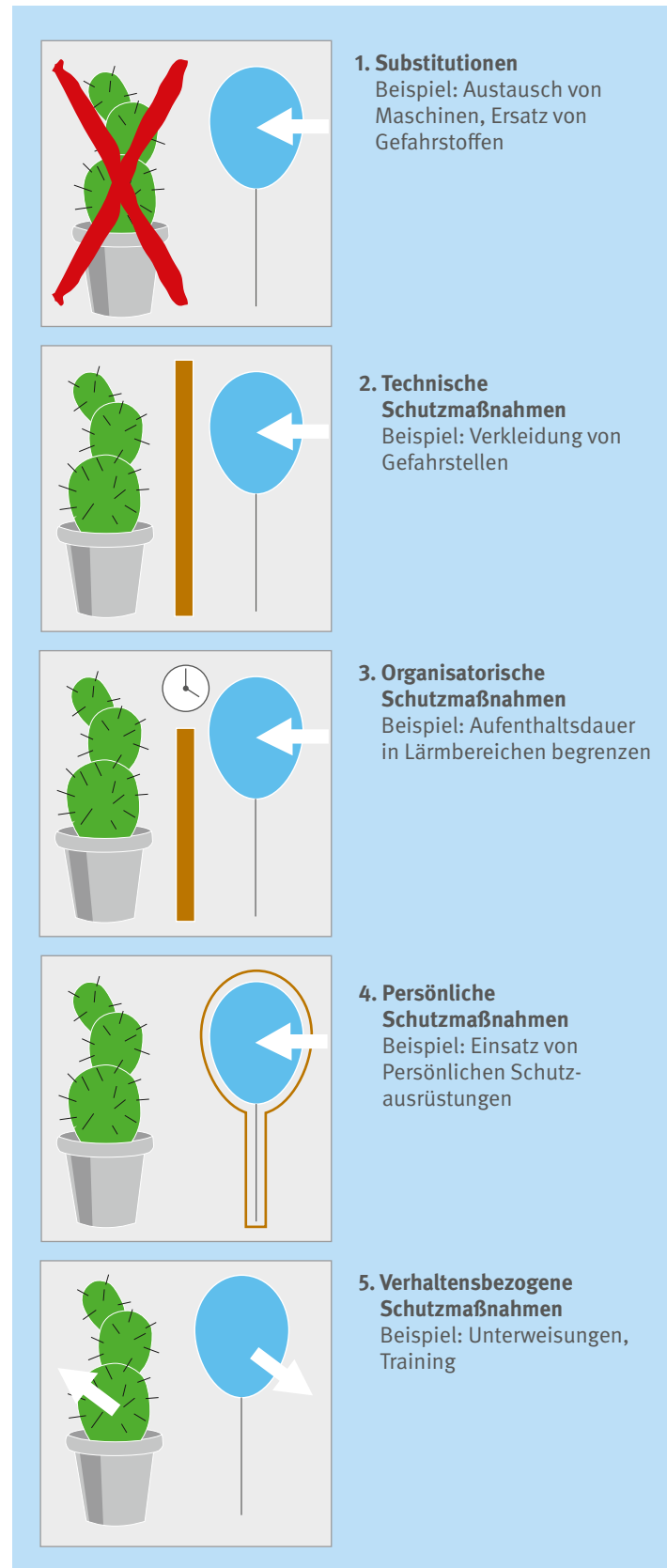
Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach ihrer Wirksamkeit

Abbildung 6: Rangfolge der Schutzmaßnahmen

Schritt 5

Maßnahmen umsetzen

Mit der Umsetzung der konkreten Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Risikos sind geeignete Personen zu beauftragen. Dabei müssen der Dringlichkeit entsprechend Termine für die Umsetzung festgelegt werden. Wichtig ist auch bei diesem Schritt, Beschäftigte und Führungskräfte frühzeitig an der

Umsetzung der Maßnahmen zu beteiligen, um Verständnis und Akzeptanz zu erreichen.

Es ist darauf zu achten, dass durch die Maßnahmen keine neuen Gefährdungen entstehen.

Schritt 6

Wirksamkeit der Maßnahmen prüfen

Nach der Umsetzung der Schutzmaßnahmen muss deren Wirksamkeit kontrolliert werden, das heißt, es muss geprüft werden, ob die Maßnahme wirkt und das Risiko im akzeptablen Bereich liegt. Ist dies nicht der Fall, müssen weiterführende Maßnahmen veranlasst werden.

Wann die Wirksamkeit einer Maßnahme sinnvollerweise überprüft werden sollte, ist vom

Einzelfall abhängig: Die Wirksamkeit von Maßnahmen, die auf Substitution oder technischen Änderungen basieren, können häufig sofort nach deren Umsetzung geprüft werden. Bei anderen Maßnahmen, zum Beispiel in Bezug auf psychische Belastung, empfiehlt es sich zunächst einige Zeit abzuwarten, um deren Wirkung und Nachhaltigkeit besser einschätzen zu können.

Schritt 7

Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung soll regelmäßig überprüft und fortgeschrieben werden. Außerdem ist sie bei folgenden Anlässen zu überarbeiten:

- Verwendung neuer Arbeitsstoffe
- Veränderung von Arbeitsmitteln und Maschinen
- Änderungen von Arbeitsbereichen und Verkehrswegen
- Änderungen von Arbeitsverfahren und Tätigkeiten
- Änderungen der Arbeitsorganisation

- Auftreten von Belastungen und Beschwerden
- Auftreten von Unfällen, arbeitsbedingten Erkrankungen und Berufskrankheiten
- Änderungen von Vorschriften
- ...

Wenn keine besonderen Anlässe eine Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung erfordern, haben sich in der Praxis für Mitgliedsbetriebe der VBG Zeiträume von drei bis fünf Jahren zwischen den Überprüfungen bewährt.

Beurteilung für Hebebühnen

Erstellt durch Paul Zahn (Leibniz)		Beurteilung für Hebebühnen	
Gefährdung/Belastung	Anhänge	Risiko	Schutzmaßnahmen
Kfz-Prüfhalle > Kfz-Hauptuntersuchung > Arbeiten an der Hebebühne Verletzungsgefahr durch Quetschen zwischen Teilen der Hebebühne und dem Fußboden	2 Bilder: [12] [13] 1 Weitere: [9] Zusatzinfos: [2808]	Mittel	<ul style="list-style-type: none"> • Quetsch- ausreichend bewegen und festhalten • Wo dies nicht möglich ist, wird Unterweisung bewirkt, dass wo Bedienungspersonen noch Per sich in der Nähe der Hebebühne aufhalten, gefährdet werden.
Abstürzen des angehobenen Fahrzeugs bei Arbeiten, die großen Kraftaufwand erfordern, z.B. beim Lösen von Schrauben	2 Bilder: [14] [15] 1 Weitere: [10] Zusatzinfos: [2809]	Gering	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige, in der Regel halbjährliche Prüfung der Gelenke der Tragarme der Gummiauflagen der Aufnahme • Schiebestücke müssen Formschluss zum Tragarm besitzen

Zur Dokumentation des Prozesses kann die Gefährdungsbeurteilung ausgedruckt oder als Datei gespeichert werden.

6 Dokumentation/Mitgeltende Unterlagen

Dokumentation der Ergebnisse der Beurteilung

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet die Unternehmensleitung, Unterlagen bereitzuhalten, die den Prozess der Gefährdungsbeurteilung dokumentieren.

Die Dokumentation dient der Steuerung des Prozesses der Gefährdungsbeurteilung und gilt als Nachweis der angemessenen Erfüllung der gesetzlichen Pflichten.

Die Dokumentation soll

- die Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
- die festgelegten Maßnahmen einschließlich Zuständigkeiten und Terminen sowie
- die Überprüfung der Umsetzung und der Wirksamkeit der Maßnahmen

Zusammenstellung von mitgeltenden Unterlagen

Es ist sinnvoll, die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung, die mit der Anwendung der Software oder mit den Formularen erfolgt, gegebenenfalls durch weitere betriebliche Unterlagen, sogenannte „mitgeltende Unterlagen“, zu ergänzen, beispielsweise

- Sicherheitsdatenblätter von Gefahrstoffen
- Messprotokolle, Analyseberichte
- Betriebliche Erlaubnis- und Arbeitsfreigabescheine

- Verfahrensanweisungen
- Berichte der betrieblichen Arbeitssicherheitsfachleute
- Betriebsanweisungen
- Explosionsschutzdokumente
- Unterlagen über bereits vorhandene Schutzmaßnahmen



Anhang

Formularsatz Gefährdungsbeurteilung:

- Arbeitsbereiche und Tätigkeiten
- Verantwortliche, Beteiligte, mitgeltende Unterlagen
- Dokumentation



Formularsatz Gefährdungsbeurteilung

Verantwortliche, Beteiligte, mitgeltende Unterlagen

Unternehmen _____

Betriebsteil _____

Arbeitsbereich _____ Stand _____

Für die Gefährdungsbeurteilung ist verantwortlich _____

An der Gefährdungsbeurteilung für den Arbeitsbereich waren beteiligt

Unternehmensleitung/Führungskraft _____

Mitarbeiterin/Mitarbeiter _____

Sicherheitsbeauftragte _____

Betriebsrat _____

Fachkraft für Arbeitssicherheit _____

Betriebsärztin/Betriebsarzt _____

Weitere Personen (z.B. Brandschutzbeauftragte) _____

Mitgeltende Unterlagen



Formularsatz Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungsbeurteilung – Dokumentation		Tätigkeit		Unternehmen		
Arbeitsbereich		Datum		Datum		
Nr.	Arbeitsbedingungen, z.B. Areitsumgebung, Arbeitsmittel	Gefährdung/ Belastung	Risiko- bewer- tung	Maßnahme	Durchführung der Maßnahme	Wirksamkeits- kontrolle*
			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		Verantwortliche/r _____ Bis: _____ Am: _____ Maßnahme durchgeführt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Beurteilende/r _____ Am: _____ Maßnahme wirksam? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein*
			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		Verantwortliche/r _____ Bis: _____ Am: _____ Maßnahme durchgeführt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Beurteilende/r _____ Am: _____ Maßnahme wirksam? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein*
			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		Verantwortliche/r _____ Bis: _____ Am: _____ Maßnahme durchgeführt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Beurteilende/r _____ Am: _____ Maßnahme wirksam? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein*

* Die Schritte 2 – 6 der Gefährdungsbeurteilung werden wiederholt, bis die Wirksamkeit der Maßnahme festgestellt wird.

Das Risiko ist gering
 ... keine Maßnahmen erforderlich, prüfen,
 ob Verbesserung möglich ist

Das Risiko ist vorhanden
 ... Maßnahmen zur Minderung des Risikos
 sind erforderlich

Das Risiko ist hoch
 ... Maßnahmen zur Minderung des Risikos
 sind unverzüglich durchzuführen



Massaquoipassage 1
22305 Hamburg
Postanschrift: 22281 Hamburg
Artikelnummer: 30-05-5527-6

Konzept und Realisation:
Jedermann-Verlag GmbH
www.jedermann.de

Fotos: S. 10: iStock, gorodenkoff,
S. 17: iStock, Juanmonino

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der VBG

Version 3.0/2019-08
Druck: 2019-08/Auflage: 7.000

Der Bezug dieser Informationsschrift ist für Mitglieds-
unternehmen der VBG im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Wir sind für Sie da!

Kundendialog der VBG: 040 5146-2940

Notfall-Hotline für Beschäftigte im Auslandseinsatz:

+49 40 5146-7171

Service-Hotline für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

0180 5 8247728 (0,14 €/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.)

Für Sie vor Ort – die VBG-Bezirksverwaltungen:

Bergisch Gladbach

Kölner Straße 20
51429 Bergisch Gladbach
Tel.: 02204 407-0 • Fax: 02204 1639
E-Mail: BV.BergischGladbach@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 02204 407-165

Berlin

Markgrafenstraße 18 • 10969 Berlin
Tel.: 030 77003-0 • Fax: 030 7741319
E-Mail: BV.Berlin@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 030 77003-128

Bielefeld

Nikolaus-Dürkopp-Straße 8
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 5801-0 • Fax: 0521 61284
E-Mail: BV.Bielefeld@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0521 5801-165

Dresden

Wiener Platz 6 • 01069 Dresden
Tel.: 0351 8145-0 • Fax: 0351 8145-109
E-Mail: BV.Dresden@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0351 8145-167

Duisburg

Wintgensstraße 27 • 47058 Duisburg
Tel.: 0203 3487-0 • Fax: 0203 2809005
E-Mail: BV.Duisburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0203 3487-106

Erfurt

Koenbergstraße 1 • 99084 Erfurt
Tel.: 0361 2236-0 • Fax: 0361 2253466
E-Mail: BV.Erfurt@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0361 2236-439

Hamburg

Sachsenstraße 18 • 20097 Hamburg
Tel.: 040 23656-0 • Fax: 040 2369439
E-Mail: BV.Hamburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 040 23656-165

Ludwigsburg

Martin-Luther-Straße 79
71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141 919-0 • Fax: 07141 902319
E-Mail: BV.Ludwigsburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 07141 919-354

Mainz

Isaac-Fulda-Allee 3 • 55124 Mainz
Tel.: 06131 389-0 • Fax: 06131 371044
E-Mail: BV.Mainz@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 06131 389-180

München

Barthstraße 20 • 80339 München
Tel.: 089 50095-0 • Fax: 089 50095-111
E-Mail: BV.Muenchen@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 089 50095-165

Würzburg

Riemenschneiderstraße 2
97072 Würzburg
Tel.: 0931 7943-0 • Fax: 0931 7842-200
E-Mail: BV.Wuerzburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0931 7943-407



VBG-Akademien für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

Akademie Dresden

Königsbrücker Landstraße 4c
01109 Dresden
Tel.: 0351 88923-0 • Fax: 0351 88349-34
E-Mail: Akademie.Dresden@vbg.de
Hotel-Tel.: 0351 457-3000

Akademie Gevelinghausen

Schloßstraße 1 • 59939 Olsberg
Tel.: 02904 9716-0 • Fax: 02904 9716-30
E-Mail: Akademie.Olsberg@vbg.de
Hotel-Tel.: 02904 803-0

Akademie Lautrach

Schloßstraße 1 • 87763 Lautrach
Tel.: 08394 92613 • Fax: 08394 1689
E-Mail: Akademie.Lautrach@vbg.de
Hotel-Tel.: 08394 910-0

Akademie Mainz

Isaac-Fulda-Allee 3 • 55124 Mainz
Tel.: 06131 389-380 • Fax: 06131 389-389
E-Mail: Akademie.Mainz@vbg.de

Akademie Storkau

Im Park 1 • 39590 Tangermünde/OT Storkau
Tel.: 039321 531-0 • Fax: 039321 531-23
E-Mail: Akademie.Storkau@vbg.de
Hotel-Tel.: 039321 521-0

Akademie Untermerzbach

ca. 32 km nördlich von Bamberg
Schlossweg 2, 96190 Untermerzbach
Tel.: 09533 7194-0 • Fax: 09533 7194-499
E-Mail: Akademie.Untermerzbach@vbg.de
Hotel-Tel.: 09533 7194-100

Seminarbuchungen:

online: www.vbg.de/seminare

telefonisch in Ihrer VBG-Bezirksverwaltung

Bei Beitragsfragen:

telefonisch: 040 5146-2940

E-Mail: kundendialog@vbg.de

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Massaquoipassage 1 • 22305 Hamburg

Tel.: 040 5146-0 • Fax: 040 5146-2146

E-Mail: kundendialog@vbg.de

www.vbg.de

So finden Sie Ihre VBG-Bezirksverwaltung:

www.vbg.de/standorte aufrufen und die Postleitzahl Ihres Unternehmens eingeben.

www.vbg.de